



Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt

und ihre Ausschüsse vom 15.03.2000,

in Kraft getreten am **18.05.2022**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	2
§ 2 Tagesordnung	2
§ 3 Anzeigepflicht bei Verhinderung	3
§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen	3
§ 5 Teilnahme an Sitzungen	4
§ 6 Befangenheit	5
§ 7 Redeordnung.....	5
§ 8 Anträge zur Sache	6
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 10 Abstimmungen.....	7
§ 11 Anfragen von Stadtverordneten.....	8
§ 12 Fragerecht der Einwohner	8
§ 13 Ordnung in den Sitzungen	8
§ 14 Ordnung im Zuhörerraum	9
§ 15 Niederschrift	9
§ 16 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung	10
§ 17 Fraktionen.....	12
§ 18 Ältestenrat	12
§ 19 Auslegung und Abweichung	13
§ 20 Datenschutz.....	14
§ 21 Datenverarbeitung	14
§ 22 Inkrafttreten	15



§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Bürgermeister¹ beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er die Stadtverordnetenversammlung wenigstens alle zwei Monate einberufen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung auf elektronischem Wege an alle Stadtverordneten. Hierzu erhalten diese automatisiert eine E-Mail mit dem Link zu der Einladung und den weiteren Sitzungsunterlagen. Auf schriftlichen Antrag eines oder einer Stadtverordneten haben die Einladung sowie die Übersendung der weiteren Sitzungsunterlagen dauerhaft schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei Vorlagen, die für die nichtöffentliche Sitzung bestimmt sind, haben alle Stadtverordneten sicherzustellen, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Tag der Absendung wird hierbei nicht eingerechnet. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens am Tag vor Beginn der Ladungsfrist im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird. Bei Übersendung mit der Post (vgl. Abs. 2) ist die Frist gewahrt, wenn die Einladung am Tag vor Beginn der Ladungsfrist zum Versand aufgegeben wird.
- (5) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der Gesetzes- und Geschäftsordnungsvorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (2) Der Bürgermeister hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag bis 14.00 Uhr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge können nur dann

¹ Redaktioneller Hinweis: Aufgrund der aktuellen Besetzung der Position haben wir die männliche Form gewählt. Soweit sich dies ändert, wird die Geschäftsordnung automatisch von der Verwaltung redaktionell angepasst.



durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

- (3) Sofern es sich bei den Vorschlägen nach Abs. 2 um Anträge handelt, mit denen eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeigeführt werden soll, müssen sie einen abstimmungsfähigen Inhalt haben, insbesondere hinreichend bestimmt sein. Sofern sie Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, müssen sie mit einem rechtlich zulässigen Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bocholt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (5) Von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnte Anträge können erst nach Ablauf von 6 Monaten wieder eingereicht werden, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung eine Ausnahme beschließt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind,
 - d) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - e) Tagesordnungspunkte, die zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehen sind, unter Beachtung der Gesetzes- und Geschäftsordnungsvorschriften in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen.

§ 3

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Bei Verhinderung haben die Stadtverordneten ihr Ausbleiben dem Bürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Will ein Stadtverordneter oder eine Stadtverordnete die Sitzung vor Beendigung verlassen, so zeigt er dies dem Bürgermeister an.

§ 4

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer oder als ZuhörerIn an öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 12 (Fragerecht der Einwohner) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen.



Bild-, Video- und Tonaufnahmen sind während der Sitzungen untersagt; § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Der oder die Vorsitzende kann ausnahmsweise Aufnahmen, z. B. von Ehrungen, Ernennungen, Verabschiedungen oder Haushaltsreden, zulassen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Der Bürgermeister ist berechnigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Der Bürgermeister ist berechnigt, zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses Beschäftigte der Verwaltung hinzuzuziehen.



§ 6

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich der oder die Stadtverordnete in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. In der Niederschrift ist zu vermerken, wenn Stadtverordnete wegen Befangenheit an der Beratung der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 7

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen und Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Stadtverordnete, die das Wort ergreifen möchten, haben sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch und sachlich zu leiten.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das Wort,
 - a) wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will,



- b) zur kurzen Richtigstellung tatsächlicher Angaben des Vorredners bzw. der Vorrednerin.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten, ausgenommen Reden zum Etat. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung darf höchstens dreimal zur Behandlung desselben Tagesordnungspunktes sprechen, hiervon bleiben Anträge zur Geschäftsordnung und Stellungnahmen der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher unberührt. Nur die Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit mit Beschluss verlängern oder verkürzen.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen; zu einer sachlichen Feststellung darf er sich auch nach Schluss der Aussprache noch äußern.

§ 8

Anträge zur Sache

Alle Stadtverordneten und jede Fraktion sind berechtigt, zu Tagesordnungspunkten, zu denen durch Beschlussvorlage oder durch Antrag nach § 2 Abs. 2 GeschO eine Beschlussfassung vorgesehen ist, Zusatz- und/oder Änderungsanträge zu stellen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

Mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 GeschO findet im Übrigen § 2 GeschO für derartige Zusatz- und Änderungsanträge Anwendung.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 9 Abs. 3),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 9 Abs. 3),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.



- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 10 Abs. 4 und Abs. 5 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der bzw. die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Über jeden Antrag soll gesondert abgestimmt werden. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Bürgermeister entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (2) Der Bürgermeister soll die Frage, über die abgestimmt werden soll, so stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, Erheben vom Platz oder durch einzeln erkennbare Abstimmungen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Der Vorsitzende legt die Form der Abstimmung fest. Die Stadtverordnetenversammlung kann von den Sätzen 1 und 2 durch Beschluss abweichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung hat über das elektronische Abstimmungssystem zu erfolgen.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung in der Niederschrift zu vermerken. Die namentliche Abstimmung hat über das elektronische Abstimmungssystem zu erfolgen.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (8) Zu den Tagesordnungspunkten Verschiedenes und Beantwortung von Anfragen ist eine Abstimmung nicht vorgesehen.



§ 11

Anfragen von Stadtverordneten

- (1) Alle Stadtverordneten sind berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Sie werden am Schluss der Sitzung behandelt. Anfragen sind spätestens am 8. Tag bis 14.00 Uhr vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich zuzuleiten oder zur Niederschrift zu erklären. Die Beantwortung kann schriftlich erfolgen, wenn die Person, die die Anfrage gestellt hat, damit einverstanden ist.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 12

Fragerecht der Einwohner

- (1) Fragestunden für Einwohner im Sinne des § 48 Abs. 1 GO können in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen werden. In ihnen können Fragen von Einwohnern beantwortet werden, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen müssen. Sofern derartige Fragen von Einwohnern vorliegen, hat ihre Beantwortung zu Beginn der Tagesordnung zu erfolgen. Die Anfragen werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mündlich durch den Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache über gestellte Fragen und gegebene Antworten findet nicht statt. Dieser Tagesordnungspunkt soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen der Einwohner müssen spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstag schriftlich oder zu Protokoll beim Büro des Bürgermeisters eingebracht sein. Falls eine Anfrage Feststellungen notwendig macht, die bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht abgeschlossen sind, ist sie nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Die Person, die die Frage gestellt hat, ist hierüber zu unterrichten. Bei Beantwortung einer Anfrage können von ihr bis zu drei kurze Zusatzfragen zu der Hauptfrage gestellt werden.

§ 13

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung führt der Bürgermeister. Ist er verhindert, so vertreten ihn seine Stellvertreterinnen entsprechend der festgelegten Reihenfolge. Der bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.



- (2) Wer vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann von dem bzw. der Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, wird von dem oder der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Beim dritten Ordnungsruf in der gleichen Sitzung kann der oder die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Der Bürgermeister kann in besonders schweren Fällen von Verletzungen der Ordnung die Sitzung aussetzen oder ganz aufheben.
- (4) Verletzt ein Stadtverordneter oder eine Stadtverordnete gröblich die Ordnung, so kann er bzw. sie durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der bzw. die Stadtverordnete für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.
- (5) Einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 und Abs. 4 steht dem bzw. der Betroffenen der Einspruch zu. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist der betroffenen Person zuzustellen.

§ 14

Ordnung im Zuhörerraum

Zuhörern sind während des Sitzungsverlaufs keine Äußerungen oder anderweitige Einflussnahmen auf die Sitzungen erlaubt. Wer dagegen verstößt, Ordnung oder Anstand verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und bei einem schwerwiegenden Verstoß aus dem Raum verwiesen werden. Der Bürgermeister kann bei störender Unruhe im Zuhörerraum die Sitzung aussetzen und den Raum räumen lassen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die in der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:



- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; die Stadtverordneten müssen ihre vorübergehende Abwesenheit in der Niederschrift vermerken lassen,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des wesentlichen Verhandlungsverlaufs enthalten. Als Hilfsmittel zur Anfertigung der Niederschrift können die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung aufgezeichnet werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall beschließen, von einer Aufnahme abzusehen. Die Aufnahme ist nach der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu löschen.
- (3) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (4) Die Niederschrift wird von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten in der Form gem. § 1 zuzuleiten. Sie soll möglichst innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung versendet werden.

§ 16

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Der oder die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der oder die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.



- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Ausschüsse führt der oder die Ausschussvorsitzende. Ist er oder sie verhindert, so vertritt ihn die Stellvertretung entsprechend der festgelegten Reihenfolge. Ist auch die Stellvertretung verhindert, so wird der oder die Ausschussvorsitzende von dem ältesten Ratsmitglied, das zugleich Mitglied im entsprechenden Ausschuss ist, vertreten.
- (5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (6) Neben dem Bürgermeister nehmen auch die Beigeordneten an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses teil.
- (7) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Gleiches gilt für die Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (8) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über das elektronische Abstimmungssystem keine Anwendung. In den Ausschüssen erfolgt die geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzettel bzw. die namentliche Abstimmung durch Aufruf.
- (9) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse und anderer Gremien teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form gem. § 1 zuzuleiten.
- (11) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (12) In den Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden (§ 6 der Hauptsatzung) hat die antragstellende Person das Recht, nach Abschluss des Sachvortrages der Verwaltung den gestellten Antrag einmal mündlich zu erläutern. Sie ist dabei den Bestimmungen der Geschäftsordnung unterworfen.



§ 17

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadtverordneten bestehen. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des oder der Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem oder der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat tritt nach Bedarf zusammen. Den Termin setzt der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden fest. Der Bürgermeister veranlasst die Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Tagen.
- (2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Bürgermeister bestimmt einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
- (3) Der Ältestenrat befasst sich im Wesentlichen mit folgenden Angelegenheiten:
 - a) Koordination der Terminplanung sowie Unterstützung der Vorbereitungen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Bezirksausschüsse



- b) Beratung über Rahmenbedingungen der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Bezirksausschüsse, insbesondere über
 - aa) aktuelle kommunalverfassungsrechtliche Entscheidungen,
 - bb) Änderungen der Gemeindeordnung NW
 - cc) Änderungen der Entschädigungsverordnung NW und über
 - dd) kommunalaufsichtliche Hinweise.
 - c) Klärung von Vorfragen städtischer Sonderveranstaltungen
 - d) Vorschläge zur Verleihung städtischer Ehrungen für bürgerschaftliche Verdienste
 - e) Gewährung von Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen
 - f) Begründung und Ausgestaltung von Städtepartnerschaften
 - g) Beratung regionalpolitischer Grundsatzfragen
 - h) Beschlussempfehlungen für die Durchführung von Dienstreisen städtischer Gremien
 - i) Beratung von sonstigen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung allgemein anerkannt ist.
- (4) Der Ältestenrat der Stadt Bocholt ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Rates. Er hat keine Sachentscheidungsbefugnisse und kann keine Angelegenheiten des Rates oder seiner Ausschüsse vorberaten. Die durch die GO NW und Hauptsatzung dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten können durch den Ältestenrat nicht eingeschränkt werden. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrates sind bloße Empfehlungen an den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates. Der Bürgermeister hat lediglich eine Anhörungspflicht gegenüber dem Ältestenrat, ist aber an die Meinungsbildung und Beschlussempfehlungen des Ältestenrates nicht gebunden.

§ 19

Auslegung und Abweichung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wie zu verfahren ist. Hiergegen ist die Beschwerde zulässig, über die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Einzelfall können von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.



§ 20

Datenschutz

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 21

Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Stadtversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines bzw. einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss sind alle



vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2022 in Kraft. ²

² Die Geschäftsordnung ist am 15.03.2000 in Kraft getreten unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.11.2007, 13.05.2008, 08.06.2011, 26.09.2012, 18.06.2014, 07.09.2016 und dem 18.05.2022.